Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

8.8.2	Grundlagen der Besteuerung	3
8.8.2.1	Bis und mit Steuerperiode 2012	3
8.8.2.2	Hinweis: Neuregelung ab 1. Januar 2013 bzw. ab Steuerperiode 2013	3

8.8.2 Grundlagen der Besteuerung

8.8.2.1 Bis und mit Steuerperiode 2012

Die Zuteilung von Mitarbeiterbeteiligungen ist - soweit diese seitens des Arbeitgebers eine geldwerte Leistung beinhaltet - steuerbares Einkommen (Art. 17 Abs. 1 DBG / § 16 Abs. 1 StG). Ausführungen betreffend Steuerfolgen finden sich im

- Kreisschreiben Nr. 5 «Besteuerung von Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen» der ESTV vom 30. April 1997
- Rundschreiben «Besteuerung von Mitarbeiteroptionen mit Vesting-Klauseln» der ESTV vom 6. Mai 2003

Ob die Besteuerung bei Zuteilung oder Ausübung erfolgt ist abhängig von der Ausgestaltung des zugrunde liegenden Beteiligungsplans.

Die nachfolgenden Ausführungen in den bisherigen Abschnitten 8.8.3 bis 8.8.9 beziehen sich auf diese Grundlagen.

8.8.2.2 Hinweis: Neuregelung ab 1. Januar 2013 bzw. ab Steuerperiode 2013

Die eidgenössischen Räte haben am 17. Dezember 2010 das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen verabschiedet. Dieses ändert verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG). Der Bundesrat hat das Gesetz auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Der Kanton Zug hat die Vorgaben des StHG (Art. 72m StHG) mittels neuen Bestimmungen in der Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Zug vollzogen.

Ab dem 1. Januar 2013 bzw. ab der Steuerperiode 2013 sind somit die folgenden Rechtsgrundlagen zu beachten:

- Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

- Verordnung vom 27. Juni 2012 über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, MBV)
- Erläuterungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 13. Juni 2012 zur Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 129 Abs. 1 Bst. d DBG)
- Kreisschreiben Nr. 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 22. Juli 2013 betreffend der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

- Neue Bestimmungen in der Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Zug (§ 19 ^{bis} und § 31 ^{bis} VO StG) bzw. ab dem 1. Januar 2016 in § 16a - 16d StG.